

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz
in der Beschwerdesache 0525/24/4-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **18.09.2024**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 21.05.2024 den Online-Beitrag „B51-Kreuzung in Bad Iburg: Schob die Landesbehörde Sicherheitsbedenken nur vor?“

Unter dem Beitrag befindet sich u. a. ein Nutzerbeitrag des Beschwerdeführers, der lautet:

*„Warum, Herr [Name des Redakteurs], dieser Artikel mit einseitigen Aussagen? Um mal wieder Behörden bashing betreiben zu können?
Ich vermisste klare Recherche und seriöse Darstellung.
Muss erst ein Kommentator s.u. darauf hinweisen?“*

Hierauf antwortet der genannte Redakteur:

*„Hallo Herr [Name des Nutzers],
es handelt sich bei den in diesem Artikel zitierten Aussagen, wie Ihnen ja sicherlich nicht entgangen ist, um jene des Bürgermeisters, Herrn [Name] und jenen des Bauplaners, Herrn [Name] – welcher mit den Plänen unter anderem zum Bau der geplanten und vom Investor, Herrn [Name] finanzierten Abbiegespuren beauftragt war. Beide Herren waren und sind auf das engste mit der Thematik befasst. Für eine objektive Berichterstattung ist es unerlässlich, Herrn [Name des Bürgermeisters] und Herrn [Name des Bauplaners] angemessen zu Wort kommen zu lassen. Ihnen, als Mitarbeiter der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr*

(NLStBV), kann ich versichern das [sic] 'Behörden bashing', wie Sie es genannt haben, uns selbstverständlich völlig fern liegt.

Im Artikel vom 16. Mai zur Thematik haben wir bereits ausführlich aus der Pressemitteilung der NLStBV zitiert. Eine umfassende und der Komplexität der Thematik gerecht werdende Recherche wird unsererseits in jedem Fall geleistet. Selbstverständlich wird in einem weiteren Artikel auch die niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr umfassend Gelegenheit erhalten, sich zur Thematik zu äußern.“

II. Der oben zitierte Nutzerbeitrag stammt von dem Beschwerdeführer. Dieser macht Verstöße gegen die Ziffern 5, 8 und 9 des Pressekodex geltend.

Anmerkung: Die Beschwerde wurde gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf mögliche Verstöße gegen die Ziffer 8 des Pressekodex, da Verstöße gegen die Ziffern 5 und 9 des Kodex nicht ersichtlich waren.

Der Beschwerdeführer sieht in der Antwort des Journalisten auf seine Kritik u. a. einen Verstoß gegen den Datenschutz und den Schutz der Persönlichkeit. Der Redakteur habe im vielgelesenen Online-Medium eine Information über seine berufliche Stellung veröffentlicht, die zum Inhalt des Beitrags nicht zielführend sei. Im Gegenteil, dadurch seien negative Kommentare, die durch seinen Beitrag provoziert worden seien, auch auf die Person des Beschwerdeführers übertragen worden. Der Redakteur habe dadurch seine Persönlichkeitsrechte verletzt und durch seine nicht angemessene Darstellung ein übergriffiges Verhalten gezeigt.

Woher der Redakteur diese Information über seinen Beruf habe, erschließe sich nicht. Sie hätten keinen persönlichen Kontakt und er kenne ihn nicht persönlich. Es sei für eine sachliche Diskussion auch nicht relevant, ob er Mitarbeiter der Behörde sei.

III. Für die Beschwerdegegnerin teilt die Chefredakteurin mit, der Beschwerdeführer habe in seinem Kommentar unter dem fraglichen Artikel ihres Autors „einseitige Aussagen“ und „Behörden bashing“ vorgeworfen und angegeben, bei seiner Berichterstattung „klare Recherche und seriöse Darstellung“ zu vermissen. Darauf habe der Redakteur reagiert, wie nach Aktenlage bekannt. Zur Formulierung dieser Stellungnahme nach seinem Vorgehen befragt, erkläre der Redakteur:

„Grundsätzlich handhabe ich es so, auf Leserkommentare unter von mir verfasste Artikel nur dann zu reagieren, wenn in diesen Kommentaren Vorwürfe erhoben werden, die bspw. mit aus meiner Sicht unsachlichen Unterstellungen und den Artikelinhalt grob verzerrenden Darstellungen einhergehen (...).“ Und weiter: „Mir erschien es in diesem Fall geboten zu sein, auf diesen suggestiven Vorwurf erklärend zu reagieren und ihn gut begründet abzuweisen bzw. zu entkräften und zugleich die sorgfältige Arbeitsweise, die dem Artikel zugrunde lag, zu erläutern. (...) Die Tatsache, dass ich Herrn [Name des Beschwerdeführers] in meinem Kommentar als Mitarbeiter der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) identifiziert bzw. benannt habe, hielt ich vor dem Hintergrund des von ihm erhobenen Vorwurfs des 'Behörden bashings' für geboten.“

Man weise darauf hin, dass der Kommentar nicht Teil der Berichterstattung gewesen, sondern im Rahmen einer Diskussion über die Berichterstattung entstanden sei. Zudem habe der Beschwerdeführer sich selbst entschieden, mit seinem Klarnamen als

Kommentator aufzutreten, was eine Identifizierung möglich mache – zumal er in seiner Funktion in der Vergangenheit bereits öffentlich in Erscheinung getreten sei.

Nichtsdestotrotz verstoße die Erwiderung des Redakteurs gegen die eigenen Community-Richtlinien. Unter Punkt 16 mache man deutlich, dass „die Veröffentlichung und Weitergabe privater Informationen und Fotos von Menschen, z. B. E-Mail-Adressen, Telefonnummern, Anschriften oder Accounts“ ein Verbergen oder Löschen des Inhalts durch das Community-Team zur Folge habe.

Warum das in diesem Falle nicht direkt geschehen sei, lasse sich für die Beschwerdegegnerin heute nicht mehr rekonstruieren. Sicher sei aber: Nachdem der Beschwerdeführer seinen ursprünglichen Kommentar am 30. Mai 2024 gelöscht hatte, sei auch die Antwort des Redakteurs nicht mehr in der Thread-Ansicht verfügbar, die standardmäßig unter den Artikeln eingeblendet werde. Man gehe daher davon aus, dass sie nur sehr wenige Nutzer wahrgenommen haben. Nachdem die Redaktion die Information über die Beschwerde erreicht und man sie bewertet habe, habe man den Kommentar vom Redakteur in Absprache gänzlich gelöscht.

Den Beschwerdeführer habe man über die Entscheidung am 27.08.2024 telefonisch informiert. Er habe sich mit dieser Einigung sehr zufrieden gezeigt.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss stellt fest, dass der Kommentar des Redakteurs unter dem Post des Beschwerdeführers journalistisch-redaktioneller Natur ist, so dass der Presserat für dessen Prüfung zuständig ist. Denn wie sich aus dem Vortrag des Redakteurs ergibt, hat er diesen in seiner Funktion als Redakteur und Autor des Beitrags getätigt.

Der Post verletzt den Beschwerdeführer nicht in seinem Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 des Pressekodex. Insoweit berücksichtigt der Ausschuss, dass der Beschwerdeführer hier unter seinem Klarnamen gepostet hat. Er ist also bereits für die Allgemeinheit identifizierbar. Die zusätzlich vom Redakteur genannte Information, dass er für die im redaktionellen Beitrag kritisierte Landesbehörde arbeitet, betrifft lediglich die Sozialsphäre des Beschwerdeführers. Zudem ist über den vom Beschwerdeführer verwendeten Klarnamen, unter welchem er postet, seine berufliche Stellung bei der Behörde ohne weiteres recherchierbar. Nach Auffassung des Ausschusses überwiegt an dieser Information das öffentliche Informationsinteresse die berechtigten Interessen des Betroffenen. Denn diese Information hilft, den in seinem Nutzerbeitrag erhobenen Vorwurf des Behördenbashings einzuordnen.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung „unbegründet“ ergeht mit vier Ja-Stimmen bei einer Enthaltung.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.
Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>